

2082 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht auf dem Gebiet der Einkommensteuer eine steuerliche Begünstigung für Energiesparmaßnahmen vor, und zwar sowohl im betrieblichen Bereich durch Erweiterung der begünstigten vorzeitigen Abschreibung des § 8 Abs. 4 EStG als auch im privaten Bereich durch Schaffung einer neuen Sonderausgaben-Absetzmöglichkeit. Hinsichtlich der Erfordernisse der Energiesparmaßnahmen ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Weiters sind Valorisierungen der für den Betrieb von bestimmten Kraftfahrzeugen steuerlich absetzbaren Beträge vorgesehen. Für im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer inländischer Arbeitgeber ist eine Steuerfreistellung der dafür erzielten Einkünfte vorgesehen, jedoch sollen diese Einkünfte beim Ehegatten des Arbeitnehmers für die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages schädlich sein. Änderungen und Kürzungen sind insbesondere auch auf dem Gebiet der Sparförderung vorgesehen.

Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer sieht der Gesetzesbeschluß eine Ausweitung des ermäßigten Steuersatzes auf Fälle vor, in denen eine Beförderung der Arbeitnehmer eines Unternehmens zwischen Wohnort und Betriebsstätte nicht durch den Unternehmer selbst, sondern durch Dritte erfolgt oder in denen der Unternehmer Fahrausweise für die Beförderung aus gibt.

Auf dem Gebiet des Familienlastenausgleiches sind Verbesserungen insbesondere auf dem Gebiet der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder und der Schulfahrtbeihilfen vorgesehen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1979 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

- 2 -

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1979 12 20

S u t t n e r  
Berichterstatter

S c h i c k e l g r ü b e r  
Obmann